

# CORONA-EINSCHRÄNKUNGEN IN SPORTBOOTHÄFEN

08.04.2020

Kurz vor Beginn der Osterfeiertage hat die Landesregierung die „SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung“ präzisiert. Gemäß § 1 Absatz 7 der Verordnung werden nun ausdrücklich auch Sportboothäfen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Was dies im Einzelnen bedeutet, hat die Wasserschutzpolizei Mecklenburg-Vorpommern jetzt auf Facebook klargestellt:

- „Sportboothäfen“ sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden. Marinas, Yachtclubs, Wasserwanderrastplätze, Bootsschuppen-/ Bootshausanlagen mit Außenliegeplätzen sind Sportboothäfen gleichgesetzt. Gleiches gilt, wenn sich diese im Privateigentum befinden.
- "Publikumsverkehr" im Sportboothafen umfasst Aktivitäten wie
  - den landseitigen Zutritt,
  - das Ein- und Auslaufen von Booten,
  - das Betreiben des Angelsports,
  - den Aufenthalt und die Übernachtung auf einem Boot sowie im Sportboothafen,
  - Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (sanitäre Einrichtungen, Strom, Wasser usw.),
  - gemeinschaftliche Winterlageraktionen wie Trailern und Kranen,
  - die Durchführung von Arbeiten an Booten.Alle diese Aktivitäten sind zurzeit also untersagt!
- Um Gefahren abzuwehren und um Störungen zu beseitigen, dürfen folgende Tätigkeiten zur Eigentums- und Verkehrssicherung vorgenommen werden:
  - Leinenkontrolle bei relevanten Änderungen meteorologischer und hydrologischer Bedingungen,
  - eine einmalige, notwendige Verbringung von Sportbooten zum angestammten Liegeplatz, sofern sie aus dem Winterlager bzw. einer Werft ins Wasser gebracht wurden.
- Wenn die o. g. Tätigkeiten ausnahmsweise erlaubt sein sollten, ist der Zutritt nur dem verantwortlichen Betreiber/Eigentümer gestattet oder lediglich durch zwei Personen bzw. Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes gestattet.

**Die genannten Einschränkungen gelten (zunächst) bis einschließlich 19.04.2020.**

**Achtung:** Über die Osterfeiertage (10.04.2020, 00:00 Uhr, bis 13.04.2020, 24.00 Uhr) ist auch eine „einmalige, notwendige Verbringung von Sportbooten zum angestammten Liegeplatz, sofern sie aus dem Winterlager bzw. einer Werft ins Wasser gebracht wurden“,

nicht möglich! In diesem Zeitraum sind tagestouristische Ausflüge auch mit Booten untersagt (soweit sie nicht ohnehin von „Sportboothäfen“ erfolgen würden und schon deshalb verboten sind).

*LSB M-V e.V.*